



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 13. December.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2284.

Nr. 2904. P.

K u n d m a c h u n g.

Die Direction der priv. österr. Nationalbank bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wegen der nöthigen Vorarbeiten zu der in der ersten Hälfte des Monats Jänner 1850 stattfindenden Dividenden-Auszahlung der Bank weder Umschreibungen oder Vormerkungen vorgenommen, noch Coupons hinausgegeben werden. — Die Wiedereröffnung von Umschreibungen und Vormerkungen von Actien, so wie jene der Coupons-Hinausgabe beginnt am 7. Jänner 1850. — Wien am 6. December 1849.

Dr. Pipitz, Bank-Gouverneur.
Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Schloißnigg, Bank-Director.

3. 2280. (1)

Nr. 193.

Zur Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain werden gemäß §. 68 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. l. J. k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen organisirt — Dieselben haben nach §. 78 dieser Verordnung a) aus einem politischen Beamten, als Leiter derselben, b) aus einem Rechtskundigen, und c) aus einem in Unterthanswesen erfahrenen Deconomen zu bestehen, und es wird diesen Commissionen auch die erforderliche Anzahl von Actuaren, Rechnungs- und sonstigen Hilfsbeamten ohne Stimrecht beigegeben. Die sub a), b) und c) bezeichneten Mitglieder der k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen werden zu Folge §. 75 der Verordnung in Eid und Pflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an; bezüglich bereits angestellter öffentlicher Beamten, welche hierbei in Verwendung kommen, gelten aber noch insbesondere die Bestimmungen des §. 76 der genannten hohen Ministerial-Verordnung, welchen gemäß öffentliche Beamte, die bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, hiedurch weder in ihrer graduellen Vorrückung, noch in dem Anspruche auf eine Anstellung bei der neuen politischen Gerichts-Administration einen Nachtheil erleiden sollen, sondern vielmehr bei thätiger und ersprißlicher Verwendung vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen und neuen Anstellungen haben und weiters bestimmt ist, daß sie in ihrer bisherigen oder in ihren ihnen seinerzeit zugewiesenen neuen Anstellungen bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grundentlastung in so weit supplirt werden, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind. — Hinsichtlich der für die Dauer der Anstellung mit den zu besetzenden Posten verbundenen Bezüge wurde mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 24. Sept. l. J., 3. 6972, bestimmt, daß a) der Leiter der Districts-Commissionen eine jährliche Functionsgebühr von 1400 fl.; b) der rechtskundige Beisitzer eine jährliche Functionsgebühr von 1200 fl.; c) der Deconom eine jährliche Functionsgebühr von 1000 fl., landesfürstliche oder ständische Beamte, welche in einer der sub a), b) und c) bezeichneten Kategorie in Verwendung kommen, aber den zu ihrer Gehalts-ergänzung auf die obigen Gebühren fehlenden Betrag als Functionszulagen zu erhalten haben. — Die Ernennung der Districtsleiter erfolgt über Vorschlag des Ministerial-Commissärs

und Präsidenten von dem hohen k. k. Ministerio des Innern; dagegen ernennt die Grundentlastungs-Landescommission, als solche, die sub b) und c) bezeichneten Mitglieder der Districts-Commissionen. — Da es nun der Landescommission daran gelegen ist, die in der Folge in's Leben tretenden Districts-Commissionen mit vollkommen befähigten und das öffentliche Vertrauen genießenden Beamten zu besetzen, so wird, um sich in dieser Beziehung die möglichst umfassende Personal-Kenntniß in vorhin zu verschaffen, und um seiner Zeit die Bewerber auf eine den obwaltenden Verhältnissen entsprechende Weise den einzelnen Districts-Commissionen zuweisen zu können, hiermit für die von der Landes-Commission zu besetzenden sub b) u. c) erwähnten Dienstposten ein genereller Concurus ausgeschrieben, und diejenigen, welche sich um einen derselben in Competenz zu setzen beabsichtigen, werden aufgefordert, ihre mit der Nachweisung ihrer Qualification versehenen Comptenzgesuche spätestens bis Ende December l. J. bei der k. k. Grundentlastungs-Landescommission einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß in öffentlichen Diensten stehende Beamte ihre Gesuche durch die betreffenden Amtsvorstellungen vorzulegen haben. — Es steht den Bewerbern übrigens auch frei, ohne Bezeichnung eines bestimmten Dienstpostens im Allgemeinen um eine ihrer dargelegten Qualification angemessene Verwendung zu competiren; so wie es für jene Competenten, deren Gesuche um Verleihung einer ihrer ausgewiesenen Qualification entprechenden Dienstesstelle bereits vorliegen, nicht erforderlich ist, neuerlich einzuschreiten. — Diese Comptenzauschreibung wird hiermit in Folge hohen Sitzungsbeschlusses vom 28. Nov. l. J. veröffentlicht. — Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain. Laibach den 1. December 1849.

3. 2261. (2)

Nr. 22865.

K u n d m a c h u n g.

Der neu aufgelegte und ergänzte Jahrgang 1819 der österr. Prov. Gesammmlung ist so eben erschienen, und ist in der Gubernial-Expedits-Direction in Laibach um den Preis von 1 fl. 30 kr. C. M. pr. Exemplar zu haben. — Eben daselbst sind auch die Ergänzungsbände von den Jahren 1813, 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818, so wie die Jahrgänge 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844 und 1845 um den gleichen Preis von 1 fl. 30 kr. pr. Exemplar, dann der Jahrgang 1837 der gedachten Gesammmlung um den Preis von 45 kr. C. M. pr. Exemplar zu bekommen. — Laibach am 21. November 1849.

3. 2255. (3) ad Nr. 7021. B., Nr. 22886.

K u n d m a c h u n g.

wegen Herstellung der Strecke der k. k. Staats-Eisenbahn am Semmering, vom Bayerbachgraben bis vor den Abfalterbachgraben, Stations-Nr. 85 bis 127 + 38. — In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 17. November 1849, 3. 7021 B., wird die Herstellung der Staatseisenbahn-Strecke vom Bayerbachgraben bis vor dem Abfalterbachgraben, d. i. von Station-Nr. 85 bis 127 + 38, auf der k. k. südlichen Staatseisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben. —

1) Es sind zu diesem Ende die Kosten dieses Baues annäherungsweise auf 502.991 Gulden 18 $\frac{7}{10}$ kr. C. M. berechnet, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Summe bloß als Grundlage zur Bemessung der Caution zu dienen hat. Die Arbeiten müssen längstens vier Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes angefangen, und zuversichtlich bis 1. September 1851 vollendet werden. — 2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 15. December 1849 Mittags um 12 Uhr versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Strecke vom Bayerbachgraben bis vor den Abfalterbachgraben, Stations-Nr. 85 bis Stat.-Nr. 127 + 38 versehen, bei der k. k. Section für die Staats-Eisenbahnen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar mit Ziffern, als auch Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Different, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, approximativen Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der Section für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden, von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Differenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Bairem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Vorkurswerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Besreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Differenten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Different, vom Tage des überreichten Anbotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Cau-

tion zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Baudien der nicht angenommenen Anbote werden so gleich den Differenzen zurückgestellt werden. — Von der k. k. Staatseisenbahn-Bausection im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Wien den 12. November 1849.

3. 2273. (2) Nr. 23609, ad 24976.

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. — Nachstehend wird die herabgelangte hohe Ministerial-Berordnung des Innern, deren Einschaltung in das Reichsgesetzblatt bereits veranlaßt ist, wegen ihrer Dringlichkeit nach Weisung des §. 7 der kais. Verordnung vom 4. März d. J. durch gegenwärtige Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. December 1849.

In Folge allerhöchster Entschliessung d. d. Budweis den 23. November 1849, hat der Minister des Innern folgende Verordnung über die Behandlung der zur Amtswirklichkeit der politischen Behörden gehörig gewesenen Unterthanen-Zehente und Urbarsialstreitigkeiten erlassen: — §. 1. Die Amtswirklichkeit der politischen Behörden in den Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen, den Zehentherren und Zehentholden, dann den Urbarsalherren und Urbarsalholden ist aufgehoben; es mag den politischen Behörden die Erhebung der Streitfache und der Vergleichsversuch, die Feststellung eines Provisoriums oder die Endentscheidung in der Hauptsache nach den bisherigen Gesetzen zugestanden seyn. — §. 2. Streitigkeiten dieser Art sind, in so fern sie nicht mit dem Gesetze der Grundentlastung nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Verfügungen zusammenhängen und demnach zur Kompetenz der Grundentlastungs-Commissionen gehören, in Zukunft unmittelbar bei den Civilgerichten anhängig zu machen. — §. 3. In Streitigkeiten dieser Art, welche bei den politischen Behörden bereits anhängig sind, haben dieselben die Verhandlungen an die betreffende landesfürstliche Behörde erster Instanz zu leiten. — Diese hat den Parteien die von ihnen beigebrachten Beschwerdeschriften und Urkunden zurück zu stellen, von denjenigen Acten, welche als Amtsacten zurückbehalten werden, beiden Theilen auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. — §. 4. Die Streittheile haben die Streitfache, in so fern sie auf die Grundentlastung oder auf die Liquidirung der Urbarsial- und Zehent-Rückstände für das Rechnungsjahr 1848 Beziehung hat, bei dem hiezu durch besondere Verordnungen bestimmten Organen anzubringen, in so fern sie hierauf keine Beziehung hat, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. — §. 5. Hat eine politische Behörde auf Grundlage des ihr durch die früheren Gesetze eingeräumten Wirkungskreises in einer solchen Streitfache in der Hauptsache in letzter Instanz entschieden, oder ist gegen eine solche Entscheidung der Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ergriffen worden, so bleibt diese Entscheidung aufrecht, und kann im Rechtswege nur dann angegriffen werden, wenn derselbe den Parteien ausdrücklich vorbehalten wurde, oder nach der früheren Gesetzgebung auch ohne einen solchen Vorbehalt zulässig war. — §. 6. Die von den Kreisämtern oder einer höheren politischen Behörde bezüglich einzelner Streitfälle getroffenen und im Recurswege noch nicht aufgehobenen Provisorien bleiben aufrecht, bis im Rechtswege eine anderweitige Entscheidung erwirkt wird. — §. 7. Klagen und Executiongesuche, die auf Grundlage dieser Verordnung angestrengt werden, sind, falls ehemalige Unterthanen von ihren ehemaligen Herrschaftsbesitzern belangt werden, bei dem zuständigen Richter des Beklagten anzubringen. — Nur in Fällen, wo die Ausübung des Richter-amtes dem gewesenen Patrimonialgerichts-Beamten des Klägers zustände, sind die Klagen bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzustrengen. — Werden ehemalige Herrschaftsbesitzer von ihren ehemaligen Unterthanen oder von Urbarsal- und Zehentholden auf Grundlage dieser Verordnung belangt, so ist ohne Rücksicht, ob die Herrschaftsbesitzer nach den Jurisdictionsnormen einem privi-

legirten Forum unterstehen oder nicht, nach Maßgabe des Erlasses des Justizministeriums vom 26. Jänner 1849 vorzugehen. — §. 8. Die den politischen Behörden kraft Hofdecretes vom 3. März 1797, Nr. 342, und des Hofkanzleidecretes vom 14. Februar 1811, Nr. 927, bisher zugestandene polizeiliche Gewalt in Fällen, wo ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansucht, und es sich um die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit handelt, hat auch fernhin in voller Wirksamkeit fort zu bestehen. — Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit. — Wien am 1. December 1849.

Der Minister des Innern:
B a c h m. p.

3. 2254. (3) Nr. 22714.

K u n d m a c h u n g.
Bei der vom Andreas Chron angeordneten Studentenstiftung ist der dritte Platz, im dermaligen Jahresertrage pr. 33 fl. 22 kr. C. M., erledigt und mit Beginne des Schuljahres 1849/50 wieder zu besetzen. — Zum Genusse desselben sind berufen: Studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber studierende Verwandte des Stifters. Der Stiffling ist verpflichtet, sich auf die Musik zu verlegen, und diese Stiftung kann erst von der fünften Gymnasialklasse an, nach den zurückgelegten Gymnasialstudien aber nur in der Theologie noch genossen werden. — Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu. — Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Schuljahres 1849 und im Falle der Verwandtschaft mit dem Stifter, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche längstens bis 30. December d. J. bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 24. November 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2270 (2) Nr. 12017.

E d i c t.
Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das a. h. Keraar, durch die k. k. Kammerprocurator sub pr. heutigem, z. 3. 12017, hierorts die, auf die Herrschaft Rupertshofer Gemeinden lautende 4% Staatsschuldverschreibung ddo. 1. Juni 1836, Nr. 7531 pr 80 fl., für deren unbekanntes Theilhaber depositirt, wovon diese Letztern mit dem Beifuge in Kenntniß gesetzt werden, daß diese Obligation den hierauf die rechtlichen Ansprüche Erweisenden werde erfolgt werden.
Laibach am 24. November 1849.

3. 2269. (2) Nr. 18791.

K u n d m a c h u n g.
Die Subarrendirungs-Verhandlung wegen Sicherstellung der Verpflegung der Keraarial-Beschälperde und deren Wartmannschaft für die künftige Beschälzeit, nämlich: für die Station Mannsburg und Krainburg für die Zeit vom 1. März bis Ende Juni, und für die Station Neumarkt und Beldeß für die Zeit vom 16. März bis 15. Juli 1850, nach dem beifolgenden Erfordernis-

Dislocations- und täglicher Natural-Erfordernis-Entwurf für die Beschälzeit 1849.

In dem Quartiersorte zu	Anzahl der			Brot	Hafer	Heu à 10 ^{1/2} Pf.	Streu- stroh à 3 Pf.
	Mann	Beschälperde	Caltsch-Pferde				
Mannsburg	3	4	—	3	8	4	8
Krainburg	3	4	—	3	8	4	8
Neumarkt	2	3	—	2	6	3	6
Beldeß	3	4	—	3	8	4	8
Summa	11	15	—	11	30	15	30

Hievon werden die unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.
K. K. Kreisamt Laibach am 6. December 1849.

3. 2258. (2) Nr. 10583.

Concurs-Kundmachung,

Bei dem in die erste Classe der Hauptämter eingereichten, zugleich als Bezirkscaffee fungirenden k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt, ist die Controllorsstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von Neunhundert Gulden, der Genuß des systemmäßigen Quartiergehaldes, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis achten Jänner 1850 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche innerhalb des Concurs-Termines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten, und darin sich über die zurückgelegten Studien, über die im Gefälls-Manipulations-, Cassa- und Rechnungswesen, dann im Conceptfache und im Untersuchungsgefächte über Gefällsübertretungen erlangte Ausbildung, so wie insbesondere über den Besitz der Warenkunde auszuweisen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des steyermärkisch-illyrischen Cameralgebietes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung Graz am 27. November 1849.

3. 2257. (2) Nr. 9499.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche des steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes ist eine Amts-Assistenten-Stelle mit dem Jahresgehalt von Vierhundert fünfzig Gulden, und eine solche mit dem Jahresgehalt von Dreihundert fünfzig Gulden in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um eine dieser Stellen, oder im Falle, daß sich durch Befetzung im Wege der graduellen Vorrückung eine Amtsassistentenstelle mit 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. Jahresgehalt erledigen sollte, um eine dieser Stellen, haben ihre Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte, dann über allfällige Sprachkenntnisse auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 30. December 1849 an die steyermärkisch-illyrisch vereinte Cameral-Gefälls-Verwaltung zu leiten, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefälls-Beamten dieses Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graz am 16. November 1849.

auffage, wird durch einen Herrn Kreiscommissär, und zwar für die Station Mannsburg am 19. Dec. d. J. in der Bezirksamtskanzlei Munkendorf, für die Station Krainburg am 20. Dec. d. J. in der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, für die Station Neumarkt am 21. Dec. d. J. in der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, und endlich für die Station Beldeß am 22. Dec. d. J. in der Amtskanzlei der Herrschaft Beldeß, überall um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 30. November 1849 zur allgemeinen Kenntniss.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren				Banknoten - Umlauf		29,062,744	55 1/4
An Wechseln auf fremde Plätze				Reserve- und Pensions-Fond		425,696	7
Vorhandene 3 % Casse-Anweisungen von 1849 in sämtlichen Bank-Cassen				Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen		12,240,850	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen				Bank - Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.-Münze pr. Actie		5,938,523	23
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité							
Detto des Brünner, Pesther Handelstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w.							
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit							
Summa						28,426,673	15
Detto im Prager Portefeuille						14,730,400	—
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen						78,055,767	21 1/4
Detto an österr. Lloyd, an einige Sparcassen ausserhalb Wien u. s. w.						50,000,000	—
Forderungen an den Staat:							
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:							
a. zu 4% verzinslich							
b. unverzinslich							
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-Anweisungen zu 3%							
Die vordem, unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanz-Verwaltung abgeschlossenen Vertrages*) in eine, zu 2% verzinsliche Summe vereinigt werden, und zu deren Deckung und allmählichen Tilgung die Einzahlungen der sardinischen Kriegs-Entschädigung und des 4 1/2 % Staats-Anlehens bestimmt sind							
Einzahlung auf die sardinische Kriegs-Entschädigung							
Detto auf das 4 1/2 % Staats-Anlehen							
Verbleiben							
Schwebende Saldi für eingelöste Partial-Hypothek-Anweisungen und deren Coupons, 3% Anweisungen v. Jahre 1842 etc.							
Unter Garantie des Staates:							
a) Darlehen an Ungarn zu 2%							
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbesteue, unverzinslich							
c) An k. k. Versatzämter							
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien							
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa							
						293,897,345	48 1/4

*) Dieser Vertrag wird demnächst bekannt gemacht werden.

Wien, am 6. December 1849.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Murmanner, Bank-Director.